

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendung

Alle Verkäufe und Lieferungen der SIT System Integration Technology AG (SIT AG) unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen. Ergänzend findet das Schweizerische Obligationenrecht Anwendung. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nebenabreden, abweichende und ergänzende Vereinbarungen sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die SIT AG bzw. der schriftlichen Vereinbarung, andernfalls entfalten sie keine Wirksamkeit, ohne dass es eines Widerspruches der SIT AG bedarf.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Richtpreis-Angebote sind keine verbindlichen Offerten, da sie meistens auf allgemeinen Angaben basieren. Ein Auftrag ist erst mit unserer Auftragsbestätigung rechtskräftig. Mündliche Zusagen haben Gültigkeit, sobald sie schriftlich bestätigt wurden. Die Offerten der SIT AG sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die diese Offerten tatsächlich bearbeiten.

3. Zeichnungen, Schemas, Beschreibung

Alle Angebotsunterlagen wie Entwürfe, Auslegungen, Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen und Schemas bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder kopiert noch an Drittpersonen weitergegeben werden. Anlageskizzen, Prinzip- und Ausführungsschemas sind als Entwürfe zu betrachten und sind für die Gesamtfunktion der Anlage nicht verbindlich. Alle Skizzen und Schemas sind vor der Ausführung durch den jeweiligen Konzessionsträger den örtlichen Vorschriften anzupassen.

4. Nachträgliche Aenderungen

Entsprechen die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen oder wurden wir nicht informiert über Umstände, die anderes Material oder eine andere Ausführung bedingen, gehen die Kosten für allfällige Abänderungen zu Lasten des Bestellers.

5. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise verstehen sich (falls nichts anderes vereinbart ist) netto in Schweizerfranken, exkl. MWST, Transportkosten, Versicherung und Verzollung. Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt auch ohne weitere Mahnung Verzug ein und ein Verzugszins von 5% ist geschuldet.

6. Lieferung / Lieferfristen

Sofern nichts anderes vereinbart: ab Werk CH-Montlingen. Die SIT AG bemüht sich, die von ihr genannten Lieferfristen einzuhalten. Doch kann sie dafür keine rechtliche Gewährleistung übernehmen. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt und Streiks. Als höhere Gewalt gelten auch schwerwiegende, ohne Verschulden der SIT AG eingetretene Umstände, wie z.B. die gänzlich oder teilweise Stilllegung der Lieferwerke, Mobilmachung, Kriegsausbruch, Aufruhr, Feuer, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder erhebliche Erhöhung der Einfuhrzölle.

Die SIT AG verpflichtet sich, dem Käufer bei Verzögerungen gegenüber vertraglich festgelegten Lieferfristen (die mangels ausdrücklicher schriftlicher anderer Vereinbarungen nicht als Fixtermine zu verstehen sind) unverzüglich zu informieren. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde seine allfälligen Obliegenheiten, wie z.B. Bekanntgabe von Spezifikationen und Zahlungen seinerseits fristgerecht erfüllt.

7. Garantie

Wird weder im Angebot noch in der Auftragsbestätigung auf besondere Garantiebestimmung hingewiesen, so gelten unsere allgemeinen Garantiezeiten:

12 Monate ab Abnahme für Geräte, Anlagen, Systeme
12 Monate ab Fakturadatum für Materiallieferungen
6 Monate für Reparaturen und Austauschgeräte

8. Reklamationen (Mängelrügen)

Bei erkennbaren Mängeln hat der Besteller der SIT AG innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung unverzüglich Anzeige zu machen. Bei verborgenen Mängeln, die sich erst später als nach 8 Tagen zeigen, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware. Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Lieferungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und dem betreffenden Transporteur umgehend zwecks Tatbestandsaufnahme und Wahrung aller Rechte anzuzeigen. Die SIT AG ist nach erfolgter Mängelrüge berechtigt, die Ware ihrerseits zu prüfen. Bis dahin sorgt der Käufer für Zugang und sachgemässe Lagerung.

9. Produkthaftung

Die fachgerechte Installation, Inbetriebnahme und die instruktionsgemässe, korrekte Verwendung unserer Produkte sind Voraussetzung für den richtigen Einsatz und Basis für die Haftung von Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bleibt die SIT AG Eigentümer der gelieferten Ware.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Betriebsort und Gerichtsstand

Auf die mit der SIT AG abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der SIT AG in 9462 Montlingen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Als Betriebsdomizil anerkennt der Käufer mit Domizil im Ausland den Sitz der SIT AG in 9462 Montlingen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen des Kunden mit der SIT AG ist 9462 Montlingen. Die SIT AG bleibt aber berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu betreiben oder einzuklagen.